

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Zimmermann Sonderabfallentsorgung Liebenau Nord GmbH & Co.KG
GAA v. 17.02.2021 / H 906005223 - H 20-107

Die Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co.KG in 31618 Liebenau, Am Recyclingpark 12, hat mit Schreiben vom 06.07.2020 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage (CP-Anlage) mit einer Durchsatzkapazität von 300 t/d Behandlungsleistung am Standort in 31618 Liebenau, Am Recyclingpark 12, Gemarkung Liebenau, Flur 13, Flurstücke 115/56, 115/75, 115/76 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer Dekanteranlage inkl. TKW-Annahmehereich, Zentrifuge mit vorgeschalteten Vakuumbehältern, Sandabscheider, Feststoffabfüllung, diverser Pumpen und einem Vorlagebehälter
- Tanklager mit Abfülleinrichtung für die aufgetrennten flüssigen Phasen
- Stickstoffversorgung mit Lagertank, Verdampfer, Abluftreinigungsanlage und Waschanlage

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.5 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich hauptsächlich um die Errichtung und den Betrieb einer Dekanteranlage, welche der zusätzlichen Vorbehandlung bzw. Vorreinigung der angenommenen Abfälle dient. Hierdurch soll die Qualität der chemisch-physikalischen Behandlung verbessert und eine signifikante Reduktion der organischen Fracht erreicht werden.

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazitäten am Standort. Ferner wird das Vorhaben auf einer bisher bereits teilbefestigten Brach- und Schotterfläche errichtet. Ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen ist nicht vorgesehen.

Nachweise über die Verwertung der entstehenden Abfälle liegen vor. Niederschlagswasser wird gemäß der bestehenden Direkteinleitungsgenehmigung in die Weser eingeleitet und anfallende Abwässer aus dem Produktionsprozess, den Reinigungsarbeiten und Notduschen werden zur Weiterbehandlung in die Dekanteranlage bzw. in die nachgeschaltete CP-Anlage eingeleitet.

Zum Schutz vor Emissionen werden insbesondere die lärmintensiven Anlagenteile eingehaust und das emittierte Abgas gereinigt.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch den Betrieb der Anlage in Form von Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Betriebsphase und Emissionsbelastungen durch den Betrieb der Dekanteranlage nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens:

Der Standort des Vorhabens liegt in einem Industriegebiet, welches durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Am Hafen“ der Samtgemeinde Liebenau ausgewiesen wird.

In ca. 800m Entfernung zur Anlage befindet sich das FFH-Gebiet (EU-Kennzahl 3319-332), in ca. 1.700m Entfernung liegt das Naturschutzgebiet Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen. Das nächste Landschaftsschutzgebiet Auetal ist ca. 740m entfernt. Eine Betroffenheit der genannten Gebiete ist nicht zu erwarten.

Weiterhin wurden seitens der am Verfahren beteiligten Behörden ebenfalls nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.